Abonnementspreis
für Bielefeld, sowie bei sämtlichen Agenturen frei ins Haus gebracht 1,80 Mk. vierteljährlich; durch die Post bezogen 1,80 Mk.
Einzelnummer 10 Pfennig.

Erscheint wöchentlich sechsmal als Abendzeitung.

Für die Redaktion verantwortlich: Carl Hoffmann in Bielefeld.

Volkswacht

Organ für das arbeitende Volk.

Druckerei, Expedition und Redaktion: Schulstraße 20.

Insertionspreis
für die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Annoncen-Annahme bis 10 Uhr vormittags.

Druck und Verlag der Buchdruckerei und Buchhandlung „Volkswacht" Schumann & Co., Bielefeld.

Nr. 61. Bielefeld, Donnerstag, 12. März 1896. 7. Jahrgang.

Deutscher Reichstag.

57. Sitzung vom 11. März 1896, mittags 1 Uhr.

Am Bundesratstisch von Boetticher.

Präsident von Buol eröffnet die Sitzung.

Die zweite Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung wird fortgesetzt bei Artikel 9 der Vorlage, der von der Verpflichtung der Handlungsreisenden, Legitimationskarten zu lösen, handelt, die im § 44a der Gewerbeordnung enthalten ist.

Abg. Vogtherr (Soz.) beantragt als Artikel 9 zu setzen: „§ 44a der Gewerbeordnung sowie die einschlägigen Strafvorschriften werden aufgehoben".

Durch die Legitimationskarten würden die Handlungsreisenden nur belästigt, namentlich durch die Möglichkeit des Versagens der Legitimationskarten. Wenn sich die Handelswelt so wenig gegen den § 44a gesträubt hat, so liegt das daran, daß die Kaufleute im allgemeinen selbst ihre eigenen Interessen nicht agitatorisch zu vertreten pflegen. Es zeigt von großer Unkenntnis des kaufmännischen Betriebes, wenn man glauben möchte, ein Kaufmann wird mit Vorbedacht einen mit einer abschreckenden Entstellung oder ansteckenden Krankheit behafteten Reisenden zur Kundschaft schicken. Die Antisemiten sehen möglicherweise schon eine krumme Nase als abschreckende Gesichtsentstellung an. (Große Heiterkeit.) Die Legitimationskarte kann fünf Jahre lang nach einer gerichtlichen Bestrafung des Inhabers versagt werden. Es kann doch unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein, einem Mann, der mit einer Woche Gefängnis bestraft worden ist, noch eine fünfjährige Karenzzeit aufzuerlegen. 1883 haben sich die Nationalliberalen noch heftig gegen die Legitimationskarten gewehrt. Vielleicht beweisen sie heute eine ihnen sonst fremde Konsequenz und stimmen für meinen Antrag, der das Handelsgewerbe von Polizeichikanen befreit.

Der Antrag Vogtherr wird abgelehnt, die Vorlage angenommen.

Artikel 11 der Vorlage handelt von den Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren vom Ankauf oder Feilhalten im Umherziehen ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind: 1. geistige Getränke, 2. gebrauchte Kleider und Wäsche, gebrauchte Betten und Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Leinen oder Baumwolle, 3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, 4. Spielkarten, 5. Staats- und Wertpapiere, Lotterielose, 6. explosive Stoffe, 7. mineralische und andere Oele, die leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus, 8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, 9. Gift- und Arzneimittel. Die Vorlage will dieses Register folgendermaßen vergrößern: 10. Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzelreben und Futtermittel, 11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen nach der Vorlage sind ferner: 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Abg. v. Strombeck (Z.) beantragt: Die in Nr. 10 und 11 der Vorlage neu angeführten Gegenstände zu streichen und zwar in Rücksicht auf die Hausierer des Eichsfeldes. Was die Nummer 12 betreffe, die das Feilbieten von Druckschriften untersage, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Aergernis erregen, so fragt Redner den Staatssekretär, ob durch diese Bestimmung nicht etwa auch politische Schriften getroffen werden können.

Staatssekretär v. Boetticher: Die Druckschriften müssen in religiöser oder sittlicher Beziehung Anstoß erregen. Politische Schriften fallen nur dann unter diesen Paragraphen, wenn sie gleichzeitig auch in sittlicher oder religiöser Hinsicht Aergernis geben.

Abg. Galler (südd. Vp.) beantragt in Nr. 10 die Worte: Sämereien und Blumenzwiebeln zu streichen.

Bundeskommissar Dr. Konrad bittet es bei der Regierungsvorlage zu belassen und alle Abänderungen abzulehnen.

Abg. Weiß (freis. Vp.): Die Begründung der Verbotsbestimmungen in der Regierungsvorlage ist ganz ungenügend. Mit ein paar Zeilen begründet man die Vernichtung von Hunderten von Existenzen.

Abg. v. Hahn (kons.) tritt für den Artikel 11 der Vorlage ein. Der Hausierer schwatze dem Publikum häufig unbrauchbare Sachen auf. Redner beantragt, das Wort „Topfgewächse" in die Reihe der Hausierern verbotenen Gegenstände aufzunehmen, um die deutschen Handelsgärtner gegen die Konkurrenz Hollands zu schützen.

Direktor vom Reichsamte des Innern, Geheimrat Woedtke polemisiert gegen den Abg. Weiß. Die Vorlage sei genügend begründet. Der Regierungsvertreter erklärt sich noch gegen alle Abänderungsanträge, auch gegen den Antrag des Abgeordneten Hahn.

Abg. Munkel (freis. Vp.): Die Erklärung des Herrn Staatssekretärs hinsichtlich der Druckschriften politischen Inhalts hat mich mit tiefer Befriedigung erfüllt. Damit hörte aber meine Befriedigung auch schon auf (Heiterkeit). Ich glaube, wenn wirkliche konservative Politik getrieben wird in Druckschriften, so wird niemand auf die Vermutung kommen, daß diese Politik in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis erregt. Wie aber, wenn es sich um „sogenannte" konservative Politik handelt (Heiterkeit). Und stehen die Behörden gar auf dem Standpunkte meines Kollegen Stumm, so bin ich sicher, daß jede Schrift, die auch nur mit einem sozialistischen Hauche geschrieben ist, bei ihnen auch in sittlicher und religiöser Hinsicht Aergernis erregen wird. Wer hat denn das Urteil über die Sittlichkeit und Religiosität einer Schrift? Die Polizeibehörden. Nun giebt es aber Polizeibehörden, die ungemein empfindlich sind in sittlicher Hinsicht. (Große Heiterkeit.) Ich habe darüber schon sonderbare Urteile gelesen. Das beste in sittlicher Hinsicht hat ein Bürgermeister gethan, der das Druckschriftenverzeichnis eines Händlers deshalb nicht genehmigt hat, weil die Preise der Druckschriften ihm für die Bürger seiner Stadt zu hoch waren. (Heiterkeit.) Wie schwer läßt sich fixieren, was in sittlicher oder religiöser Beziehung Anstoß erregt. Was kann man unter Verstoß gegen die Sittlichkeit nicht alles verstehen. Ist doch behauptet worden — das erzähle ich Herrn von Stumm —, daß es gegen die Sittlichkeit verstößt, wenn ein Unternehmer seine Arbeiter kontraktlich zwingt, einer bestimmten Partei nicht anzugehören. Mit so dehnbaren Bestimmungen ein ganzes Gewerbe wie den Buchhandel zu treffen, ist ein sehr gefährliches Beginnen, das unsern Buchhandel schädigt und die Sittlichkeit nicht fördert. Hingewiesen wird da auf die Schauerromane. Gewiß hat kein Mitglied dieses erlauchten Hauses mehr als einen gelesen. (Heiterkeit.) Kann denn das gedruckte Wort so schädigen? Gegen den guten Geschmack mögen diese Dinge sehr häufig verstoßen, aber gegen die Sittlichkeit und Religion brauchen sie nicht zu verstoßen. Man stelle sich einmal auf den Standpunkt der Leser. Das Lesebedürfnis wird angeregt und der Geschmack bessert sich mit der Zeit. Was soll der Hausierer anfangen? Selbst die Abstempelung seines Druckschriftenverzeichnisses durch die erleuchtete Polizei schützt ihn nicht vor Bestrafung, wenn er ein Buch führt, das die Polizei aus Versehen für sittlich und religiös gehalten hat. Es muß jede Schrift gelesen haben, die er vertreibt. Hierzu ist er nach einem Urteil des obersten baierischen Gerichtshofes auch dann verpflichtet, wenn er nur mangelhaft oder gar nicht lesen kann. (Heiterkeit.) Gut gemeint ist alles, was von der Regierung kommt, (Heiterkeit) aber gut ist es deshalb noch nicht. Wie soll man denn die Lieferung im voraus ziffernmäßig bestimmen können? Bei dem Lexikonvertrieb z. B. ist das doch ganz unmöglich. Mit der Aesthetik ist es so ein eigen Ding. Man hört oft Ausdrücke aus gebildeten Kreisen, von denen man glauben könnte, sie sind aus der Kolportagelitteratur geschöpft. Lasse man die ästhetische Beziehung des Buchhandels bei Seite! Wir glauben mit unserm Antrag das Richtige getroffen zu haben und bitten um Annahme desselben. (Beifall links.)

Abg. v. Wolszlegier (Pole) erklärt sich für den Antrag Munckel.

Abg. Dietz (Sozd.): Die Antwort, die Herr v. Boetticher Herrn v. Strombeck gegeben hat, war sehr charakteristisch für die Art, die seit längerer Zeit bereits von den Polizeibehörden beliebt wird. Da ist beispielsweise in München vor nicht

---

Das kalte Herz.

4 Märchen von Wilhelm Hauff.

„Aber was geschah? Am Abend zuvor bringt der lange Michel noch acht Balken ans Wasser, so dick und lang, als man keinen je sah, und jeden trug er so leicht auf der Schulter, wie eine Flößerstange, so daß sich Alles entsetzte. Wo er sie gehauen, weiß bis heute noch Niemand. Dem Holzherrn lachte das Herz, als er dies sah, denn er berechnete, was diese Balken kosten könnten. Michel aber sagte: „So, die sind für mich zum Fahren, auf den kleinen Spähnen dort kann ich nicht fortkommen," sein Herr wollte ihm zum Dank ein Paar Flößerstiefel schenken, aber er warf sie auf die Seite und brachte ein Paar hervor, wie es sonst noch keine gab; mein Großvater hat versichert," sie hätten hundert Pfund gewogen und seien fünf Fuß lang gewesen."

„Das Floß fuhr ab, und hatte der Michel früher die Holzhauer in Verwunderung gesetzt, so staunten jetzt die Flößer, denn statt daß das Floß, wie man wegen der ungeheuern Balken geglaubt hatte, langsamer auf dem Fluß ging, flog es, sobald sie in den Neckar kamen, wie ein Pfeil; machte der Neckar eine Wendung, und hatten sonst die Flößer Mühe gehabt, das Floß in der Mitte zu halten, um nicht auf Kies oder Sand zu stoßen, so sprang jetzt Michel allemal ins Wasser, rückte mit einem Zug das Floß links oder rechts, so daß es ohne Gefahr vorüberglitt; und kam dann eine gerade Stelle, so lief er auf's erste G'stair vor, ließ Alle ihre Stangen beisetzen, steckte seinen ungeheuern Weberbaum ins Kies, und mit einem Druck flog daß Floß dahin, daß das Land und Bäume und Dörfer vorbeizujagen schienen. So waren sie in der Hälfte der Zeit, die man sonst brauchte, nach Köln am Rhein gekommen, wo sie sonst ihre Ladung verkauft hatten; aber hier sprach Michel: „Ihr seid mir rechte Kaufleute, und versteht Euern Nutzen! Meinet Ihr denn, die Kölner brauchen all dies Holz, das aus dem Schwarzwald kommt, für sich? Nein, um den halben Wert kaufen sie es euch ab und verhandeln es teuer nach Holland. Lasset uns die kleinen Balken hier verkaufen und mit den großen nach Holland gehen; was wir über den gewöhnlichen Preis lösen, ist unser eigener Profit."

„So sprach der arglistige Michel, und die andern waren es zufrieden; die Einen, weil sie gern nach Holland gezogen wären, es zu sehen, die Andern des Geldes wegen. Nur ein Einziger war redlich und mahnte sie ab, das Gut ihres Herrn der Gefahr auszusetzen, oder ihn um den höheren Preis zu betrügen, doch sie hörten nicht auf ihn und vergaßen seine Worte; aber der Holländer-Michel vergaß sie nicht. Sie fuhren auch mit dem Holz den Rhein hinab, Michel leitete das Floß und brachte sie schnell bis nach Rotterdam. Dort bot man ihnen das Vierfache von dem früheren Preis und besonders die ungeheuern Balken des Michel wurden mit schwerem Gelde bezahlt. Als die Schwarzwälder so viel Geld sahen, wußten sie sich vor Freude nicht zu fassen. Michel teilte ab, einen Teil dem Holzherrn, die drei andern unter die Männer und nun setzten sie sich mit Matrosen und anderem schlechten Gesindel in die Wirtshäuser, verschlemmten und verspielten ihr Geld, den braven Mann aber, der ihnen abgeraten, verkaufte der Holländer-Michel an einen Seelenverkäufer, und man hat nichts mehr von ihm gehört. Von da an war den Burschen im Schwarzwald Holland das Paradies und Holländer-Michel ihr König; die Holzherren erfuhren lange nichts von dem Handel, und unvermerkt kamen Geld, Flüche, schlechte Sitten, Trunk und Spiel aus Holland herauf.

„Der Holländer-Michel war, als die Geschichte herauskam, nirgends zu finden, aber tot ist er auch nicht; seit hundert Jahren treibt er seinen Spuck im Wald, und man sagt, daß er schon vielen behilflich gewesen sei, reich zu werden, aber — auf Kosten ihrer armen Seele, und mehr will ich nicht sagen. Aber so viel ist gewiß, daß er noch jetzt in solchen Sturmnächten im Tannenbühl, wo man nicht hauen soll, überall die schönsten Tannen aussucht, und mein Vater hat ihn eine vier Schuh dicke umbrechen sehen, wie ein Rohr. Mit diesen beschenkt er die, welche sich vom Rechten abwenden und zu ihm gehen; um Mitternacht bringen sie dann die G'stair ins Wasser, und er rudert mit ihnen nach Holland. Aber wäre ich Herr und König in Holland, ich ließe ihn mit Kartätschen in den Boden schmettern, denn alle Schiffe, die von dem Holländer-Michel auch nur einen Balken haben, müssen untergehen. Daher kommt es, daß man von so vielen Schiffbrüchen hört; wie könnte denn sonst ein schönes, starkes Schiff, so groß wie eine Kirche, zu Grunde gehen auf dem Wasser? Aber so oft Holländer-Michel in einer Sturmnacht im Schwarzwald eine Tanne fällt, springt eine seiner alten aus den Fugen des Schiffes; das Wasser dringt ein und das Schiff ist mit Mann und Maus verloren. Das ist die Sage vom Holländer-Michel, und wahr ist es, alles Böse vom Schwarzwald schreibt sich von ihm her; o! er kann einen reich machen!" setzte der Greis geheimnisvoll hinzu, „aber ich möchte nichts von ihm haben, ich möchte um keinen Preis in der Haut des dicken Ezechiel und des langen Schlurkers stecken; auch der Tanzbodenkönig soll sich ihm ergeben haben!"

Der Sturm hatte sich während der Erzählung des Alten gelegt; die Mädchen zündeten schüchtern die Lampen an und gingen weg; die Männer aber legten Peter Munk einen Sack voll Laub als Kopfkissen auf die Ofenbank und wünschten ihm gute Nacht.

Kohlenmunkpeter hatte noch nie so schwere Träume gehabt, wie in dieser Nacht; bald glaubte er, der finstere, riesige Holländer-Michel reiße die Stubenfenster auf und reiche mit seinem ungeheuer langen Arm einen Beutel voll Goldstücke herein, die er unter einander schüttelte, daß es hell und lieblich klang; bald sah er wieder das kleine, freundliche Glasmännlein auf einer ungeheuren grünen Flasche im Zimmer umherreiten, und er meinte das heisere Lachen wieder zu hören, wie im Tannenbühl; dann brummte es ihm wieder ins linke Ohr:

„In Holland gibt's Gold,
Könnet's haben, wann Ihr wollt
Um geringen Sold,
Gold, Gold!"

Dann hörte er wieder in seinem rechten Ohr das Liedchen vom Schatzhauser im grünen Tannenwald, und eine zarte Stimme flüsterte: „Dummer Kohlenpeter, dummer Peter Munk, kannst kein Sprüchlein reimen auf stehen, und bist doch am Sonntag geboren Schlag zwölf Uhr. Reime, dummer Peter, reime!"

Er ächzte, er stöhnte im Schlaf, er mühte sich ab einen Reim zu finden, aber da er in seinem Leben noch keinen gemacht hatte, war seine Mühe im Traume vergebens.

(Fortsetzung folgt.)

langer Zeit von der bairischen Regierung die Broschüre Caligula verboten worden. Es ist dies erst geschehen, nachdem der Staatsanwalt erklärt hatte, daß in der Broschüre nichts enthalten sei, was zu beanstanden wäre. Man sieht bei der Vorlage nur den Kolporteur, der mit der gefüllten Mappe von Schundromanen herumläuft, und bedenkt gar nicht, daß diese Schundromane noch nicht den zehnten Teil des Kolportagevertriebes ausmachen. Gerade durch die Entwicklung der Litteratur, die auf dem Kolportagewege vertrieben wird, ist viel Gutes geleistet worden. Mißstände sind fast ganz und gar nicht hervorgetreten, dafür ist auch das Strafgesetzbuch da, das mit dem Geiste erfüllt ist, der diesen Artikel 12 wiederum diktiert hat. Es ist der Geist des verflossenen Abgeordneten Stöcker, der bei der Beratung der Gewerbeordnung im Jahre 1893 sagte: Es ist besser, daß 100 Buchhändler vernichtet werden, als daß einige Seelen der ewigen Verdammnis anheimfallen. Der Inhaber einer Berliner Kolportagebuchhandlung größeren Umfangs hat mir von allen seinen Druckschriften ein Verzeichnis angefertigt. In dieser Liste stehen verzeichnet an religiösen und Erbauungsschriften 79, an staatswissenschaftlichen 36, Vorlagewerke für Künstler und Handwerker 58, Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften 173, Kunst, Gewerbe und Lexika zusammen 169, Prachtwerke, Unterhaltungslitteratur, Klassiker 220. Dazu kommen noch die Reclamschen Ausgaben mit über 300 Nummern, die Nationallitteratur mit 300 Nummern. Im Ganzen waren es ungefähr 900 Nummern, die nicht der „schlimmen" Litteratur angehören. Dagegen war die Kolportagelitteratur, die in Romanen besteht, auch in 93 Nummern vertreten. Der Mann hat mir auf Ehrenwort versichert, daß dies alles sei, was vertrieben wird. Also nur 93 Nummern gegen 900, gegen die nichts einzuwenden ist. Unter den wissenschaftlichen befinden sich u. a. Marquardsen, Staatsrecht, Rintelen, Zivilprozeß (Heiterkeit), das sind Bücher, die im Interesse der Herren, die hier im Reichstage sitzen, per Kolportage vertrieben werden (Heiterkeit). Als Lohn dafür will man die Kolporteure brotlos machen. Der Verlagsbuchhandel teilt sich in zwei Richtungen; die eine produziert Bücher für die Sortimenter, die andere produziert Bücher, die in Lieferungen erscheinen, und diese können nur mittelst der Kolportage ins Publikum gebracht werden. Sollte die in Rede stehende Bestimmung Gesetz werden, so werden das die Herren freilich aufstecken müssen. Der Mittelstand wird dadurch nicht geschützt, im Gegenteil. Es ist auch auf die Schriftsteller Rücksicht zu nehmen. Heute haben wir schon monopolistisch ausgebildete Buchhandlungen. Nur dadurch, daß noch einige mittlere und kleinere Verleger existieren, ist es den Schriftstellern, die eben nicht alles schreiben wollen, wozu sie kommandiert werden, möglich, ihrer Meinung Ausdruck zu geben. Das wird aber vollständig aufhören, wenn Sie das Geschäft in dieser Weise unterbinden. Ich komme nun auf das Druckschriften-Verzeichnis. Gerade in Zentrumskreisen, am Rhein und in Baden, umgeht man das Druckschriftenverzeichnis. Ich bekam einmal aus Versehen von einem Polizisten einen Geldbetrag mit der Bitte, ihm 500 Exemplare des Kalenders Maria Lourdes zu schicken. „Mit Gottes und des Herrn Pfarrers Hilfe werde ich sie schon verkaufen", schrieb der Mann, der sich in meiner Adresse geirrt hatte. Ich schickte das Geld dem Kollegen, der wird die Kalender dem Polizisten gesandt haben und dieser wird sie ohne Druckschriftenverzeichnis und Gewerbeschein verkauft haben. (Große Heiterkeit.) Der Polizei werden zu große Befugnisse eingeräumt. Ist der Polizist religiös, wird er naturwissenschaftliche Werke verbieten, ist er „sittlich", wird er Goethe und Heine aus dem Verzeichnis streichen (Heiterkeit), ist er konservativ, wird er Geschichtsbücher verbieten, ist er sparsam, macht er's wie der Bürgermeister von Höxter und verbietet die Bücher, weil sie zu teuer sind (Heiterkeit). Es sind schon Bücher harmlosen Inhalts verboten worden, weil auf dem Umschlage Druckschriften empfohlen wurden, deren Titel in Verbindung mit der Person des Verfassers sittlich und religiös anstößig gefunden wird. (Hört, hört! links. Minister von Bötticher schüttelt mit dem Kopf.) Ich habe das Buch hier, auf dem Umschlag ist Bebels Frau angezeigt und andere Titelanzeigen sozialistischer Bücher. (Minister v. Bötticher: Bebels Frau wird's gewesen sein. Heiterkeit.) Durch die Titelanzeige allein kann sich doch aber niemand sittlich verletzt fühlen. Unter den Polizeichikanen hat sich der § 56 geradezu zum Groben Unfugsparagraphen entwickelt. Wir wollen ihn wieder herausbringen und bitten Sie deshalb, sich dem Antrag Schneider anzuschließen. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. Schädler (Z.): Was den Vertrieb mit Druckschriften anlangt, so verstehe ich nicht, weshalb sich die Linke so aufregt. Es wird doch nichts Neues verlangt, die Kolportage wird doch nicht totgeschlagen. Es wird nur verlangt, daß der Gesamtpreis des Lieferungswerkes verzeichnet steht. Wir wollen den Markt von unsittlichen Schriften freimachen und dafür die Bahn für andere Schriften frei machen. Dann wird auch der Kollege Marquardsen vom Hausierer vertrieben werden dürfen. (Große Heiterkeit.) Ich meine seine Bücher, nicht ihn persönlich. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. Schneider (fr. Vp.) hebt hervor, daß die Bevormundung des Publikums, wie sie die Vorlage bringe, zu weit gehe.

Die Diskussion wird geschlossen.

Persönlich erklärt Abg. von Stumm, die Anspielung des Abg. Munkel treffe ihn nicht. Er habe niemals empfohlen, den Arbeiter kontraktlich zu verpflichten, einer bestimmten Partei anzugehören. Was er aber thue und stets thun werde, sei, jeden Sozialdemokraten aus seinem Betriebe mit Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu entlassen. Daran werde ihn weder der Abg. Munkel noch das Bürgerliche Gesetzbuch hindern. (Lachen links.)

Bei der Abstimmung werden alle Abänderungsanträge zu Artikel 11, mit Ausnahme des Antrages Hitze, abgelehnt, wonach in Artikel 113 bei Ziffer 12 die Worte: „die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis" zu ersetzen sind durch die Worte: „der Gesamtpreis" abgelehnt.

Mit dieser Aenderung wird der Art. 11 schließlich genehmigt.

Es folgt Artikel 11a, den die Abgg. Gröber, v. Holleuffer, Dr. Hitze und Jakobskötter einzusetzen beantragen: Im § 56a der Gewerbeordnung (der diejenigen Gewerbe bezeichnet, deren Betrieb im Umherziehen verboten ist) wird hinter Ziffer 3 folgende Bestimmung hinzugefügt: Das Aufsuchen von Bestellungen sowie der Abschluß von Geschäften, bei denen Waren gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. (§§ 1 u. 6 des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.)

Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Gewerbetreibende, welche in Gemäßheit des §§ 44 Warenbestellungen aufsuchen.

Nach unwesentlicher Debatte wird der Art. 11a angenommen.

Es folgt Artikel 12.

Dieser Artikel bestimmt, daß die bisher dem Bundesrate vorbehaltene Befugnis der Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf die im Art. 11 vorgeschlagene Beschränkungen des Hausierhandels künftig auch den Landesregierungen in Bezug auf Bäume, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzelreben und Futtermittel zustehen soll. Auße dem sollen die Landesregierungen auf bestimmte Dauer den Handel mit Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen untersagen oder beschränken können.

Abg. Dr. Schädler (Z) beantragt auch den Handel mit Rindvieh einzufügen.

Abg. Dr. Hahn will allgemein den Viehhandel einbeziehen und von der Beibringung von Herkunfts- und Gesundheitsattesten der Tiere den Handel von Vieh und Geflügel abhängig machen.

Abg. v. Strombeck (Z.) beantragt den Landesregierungen auch in Bezug auf Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente das Recht der Ausnahmegewährung zu erteilen.

Nach unwesentlicher Debatte werden die Abänderungsanträge des Abg. v. Strombeck abgelehnt, angenommen dagegen der Antrag des Abg. Schädler. Dr. Hahn hatte seinen Antrag zurückgezogen.

Artikel 11a wird hierauf angenommen.

Als Artikel 12a schlagen die Abgg. Gröber und Genossen folgende Bestimmung vor:

Im § 56c Abs. 1 (DGO.) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wande versteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind."

Der Artikel 12a wird debattelos genehmigt.

In Artikel 13 werden die Fälle aufgeführt, wo die Versagung des Wanderscheins obligatorisch ist (Vorbestrafung bei bestimmten Vergehen von drei Monat Gefängnis an).

In Art. 15 werden die Fälle genannt, wo die Versagung des Wanderscheins fakultativ ist (Vorbestrafung bei bestimmten Vergehen von mindestens einer Woche Gefängnis an).

Beide Artikel werden gleichzeitig zur Debatte gestellt.

Abg. Lenzmann (freis. Vp.) beantragt in Art. 13 die Worte wegen Landfriedensbruchs und im Artikel 15 die Worte „wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu streichen und außerdem im Artikels 15 statt einer Woche zu setzen „sechs Wochen" und die Frist, innerhalb welcher eine derartige Vorstrafe für die Erteilung des Hausierscheines von Bedeutung sein soll, nicht auf fünf Jahre, sondern auf drei Jahre einzuschränken.

Nach kurzer Diskussion werden die Anträge Lenzmann abgelehnt, die Artikel 13 und 15 der Regierungsvorlage werden angenommen.

Es folgt Artikel 14, der die Altersgrenze für die Erlangung eines Wandergewerbescheins auf das vollende 25. Lebensjahr hinaufsetzt.

Abg. v. Strombeck (Ztr.) beantragt die Streichung des Artikel und folgenden Zusatz zur geltenden Gewerbeordnung: Jüngeren Personen ist der Wanderschein zu erteilen, wenn seine Versagung ihre Notlage oder die ihrer Angehörigen herbeiführen würde.

Nachdem Abg. Vogtherr sich energisch gegen die Vorlage und für den Antrag v. Strombeck erklärt hat, wird der Antrag von Strombeck abgelehnt, die Vorlage angenommen.

Es folgt Artikel 16, der von den Beschränkungen handelt, denen minderjährige Personen unterworfen sind. Die Vorlage will diese Beschränkungen auch auf schulpflichtige Kinder ausdehnen.

Abg. Lenzmann (freis. Vp.) beantragt statt schulpflichtiger Kinder zu sagen: „Kinder unter 14 Jahren".

Der Antrag Lenzmann wird angenommen, ebenso ohne weitere wesentliche Debatte der Rest der Vorlage.

Abg. Jakobskötter (kons.) referiert über die Petitionen.

Damit ist die 2. Lesung der Gewerbenovelle erledigt.

Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. (Initiativanträge u. a. Antrag Förster-Blos auf Aufhebung des Impfgesetzes.)

Schluß der Sitzung 6½ Uhr.

Deutsches Reich.

Dresden, 10. März. Die Frage der Mandatsniederlegung seitens der sächsischen sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten behandelt die „Sächs. Arbeiterztg." in sich durch Ruhe und Sachlichkeit vor den erregten Auslassungen der „Leipziger Volksztg." auszeichnenden Darlegungen. Sie schreibt:

„Das sächsische Volk wird zur rechten Zeit die rechte Antwort an die Rechtsbrecher ergehen lassen! Und das hoffen auch wir. Nein — wir hoffen es nicht, wir wissen es. Der Ernst der Lage fordert gebieterisch das Zusammenstehen und Zusammenwirken aller Genossen. Wer sich nicht auf die Höhe der Aufgabe emporschwingen kann, der störe wenigstens nicht die Einheit der Partei! Angesichts der Thatsache, daß die Landesversammlung zusammentritt, lohnt es sich nicht, darum zu streiten, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, man hätte die Landesversammlung ein paar Tage früher zusammentreten lassen. Noch gegenstandsloser ist der Streit, ob alle sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten die Mandatsniederlegung für taktisch nützlich oder notwendig halten. Alle Abgeordneten ohne Ausnahme haben erklärt, dem Beschluß der höchsten Parteibehörde in Sachsen: der Landesversammlung, gemäß zu handeln. Hiermit ist jeder berechtigte Streitgrund gefallen. Daß die Frage der Mandatsniederlegung nicht von einem einzelnen Wahlkreis entschieden werden kann, sondern Sache des ganzen Landes ist — das werden inzwischen auch die eifrigsten Heißsporne eingesehen haben. Und ob die Entscheidung der Landesversammlung 14 Tage später oder früher erfolgt, ist in diesem Feldzug gegen die Wahlrechtsumstürzler, der jahrelang dauern wird, vollkommen gleichgiltig. Die 14 Tage sind für die Agitation ja nicht verloren. Daß aber die Mandatsniederlegung als Protestaktion einen weit wuchtigeren Eindruck machen muß, wenn sie von der Vertretung der Gesamtpartei, einschließlich der Landtags-Vertretung, als blos von dieser ausgeführt wird, das — dächten wir — kann keinem ruhig abwägenden Menschen zweifelhaft sein, zumal im Landtag das Attentat sich ganz ohne dramatische Schlußszene vollzieht. Bis zur Landesversammlung mache jeder Genosse sich schlüssig, was im Interesse der Partei zu thun ist! Ist es vorteilhafter, auch mit dem verschlechterten Wahlgesetz sich an den Landtagswahlen zu beteiligen und in der Kammer, so lange es irgend geht, weiter zu kämpfen, wie das in einigen Landesteilen, wo auch viele der Genossen in die zweite Klasse gelangen würden, befürwortet wird? oder den Umstürzlern die Mandate vor die Füße zu werfen, und den Kampf auf ein anderes Gebiet hinüber zu spielen, wie wir es befürwortet haben — das haben die sächsischen Genossen jetzt unter sich auszumachen. Im Interesse der Sache warnen wir, in diese Diskussion, die durchaus ruhig geführt werden muß, nicht zur Sache gehörige Momente zu tragen. Es ist häßlich, um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen, den Abgeordneten, die nicht ohne weiteres ihr Mandat niederlegen wollen, ein „Kleben" an den 12 Mark Diäten vorzuwerfen. Das sind Fechterkunststückchen, der Partei unwürdig."

Hierzu bemerkt unser Hamburger Parteiorgan:

„Der Meinung sind wir auch, und darum haben wir es nicht verstehen können, daß von Seiten der „Leipz. Volksztg." die Wahrung des Rechtes der Gesamtpartei, durch die Landesversammlung als Gesamtheit die Entscheidung zu treffen, gewissermaßen als Parteiverrat dargestellt wurde. Auch der gegen den „Vorwärts" angeschlagene Ton kann nur als Ausfluß einer ganz überflüssigen Erregung erscheinen.

Den in einer Korrespondenz des „Vorwärts" erhobenen Einwand, von dem wir in der Sonntagsnummer Notiz nahmen, daß nämlich auf Grund des § 8 des sächsischen Wahlgesetzes während des Zusammenseins der Kammer Abgeordnete ihr Mandat nur mit Genehmigung der Kammer niederlegen können, sucht die „Leipz. Vztg." mit einigen nichtssagenden Redensarten abzuthun und erklärt ihn für dumm und lächerlich, um dann zum Schluß zu bemerken:

„Zu denen, die diesen Aprilscherz ernst nahmen, gehört außer dem „Vorwärts" auch das „Hamburger Echo", das ohne jede Bemerkung den „Vorwärts" nachdruckt."

Solche Hiebe gehen in die Luft, indem sie nur den Aerger wiederspiegeln. Wenn die „Leipz. Volksztg." nicht klipp und klar erklären kann, daß die fragliche Bestimmung im Wahlgesetz nicht steht, dann ist sie im Unrecht. Darüber helfen auch alle Redereien nicht hinweg. Wir haben es von Anfang an abgelehnt, uns — wozu von Leipzig aus Anregung gegeben wurde — in die Frage einzumischen, weil wir der Meinung sind, daß die sächsischen Genossen — aber alle — die Sache unter sich zu entscheiden haben. Den Parteigenossen einer einzelnen Stadt können wir nicht das Recht zugestehen, über die Köpfe der übrigen sächsischen Genossen hinweg die Entscheidung allein zu treffen. Daß man in der „Leipz. Volksztg." diesen Standpunkt nicht anerkennen will, läßt sich nur aus purer Rechthaberei erklären. Wir möchten dem Blatte deshalb empfehlen, sich die ruhigen, zur Beilegung des unnützen Zankes ratenden Bemerkungen der „Sächs. Arbeiterztg." zu Herzen zu nehmen. Uns wäre es keineswegs angenehm, wenn auch auf uns hergeschossen werden sollte, zurückschießen zu müssen. Aber im Notfalle würden wir es daran nicht ermangeln lassen."

Luckenwalde. Die Aufnahme von Inseraten in eine Zeitung von vorheriger polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen, erstrebt eine sonderbare Gerichtsentscheidung in Luckenwalde, über die unser Brandenburger Partei-Organ, die „Brandenburger Zeitung" berichtet:

„Wegen angeblicher Aufforderung zu einer nicht genehmigten Versammlung unter freiem Himmel hatten sich am Dienstag vor dem hiesigen Schöffengerichte der Genosse Back-Luckenwalde und der frühere verantwortliche Redakteur unserer Zeitung, Genosse Wolfgang-Brandenburg, zu verantworten. Ersterer soll sich dieses Vergehens dadurch schuldig gemacht haben, daß er ein Inserat, betr. Abhaltung eines Volksfestes für die beiden Luckenwalder Blätter aufgegeben, letzterer, weil er dasselbe Inserat in die „Brandenburger Zeitung" aufgenommen hatte. Die beiden Beschuldigten bestritten, daß jenes Volksfest eine Versammlung gewesen sei, wurden aber von dem Herrn Vorsitzenden eines besseren belehrt, indem derselbe ausführte, daß jedes Kinderfest eine Versammlung unter freiem Himmel und hierfür eine obrigkeitliche Erlaubnis erforderlich sei, also auch in vorliegendem Falle. Es sollte dies doch in einem unüberdeckten Raume stattfinden und sollte jeder für ein bestimmtes zu entrichtendes Entree Zutritt haben. Die Beklagten wiesen auch darauf hin, daß mit der Bekanntmachung, daß ein Volksfest stattfinde, doch nicht gewartet werden könne, bis die obrigkeitliche Erlaubnis eingegangen sei, denn im vorliegenden Falle ist am Mittwoch vor dem in Aussicht genommenen Sonntag das Vergnügen angemeldet worden und am Sonnabend wurde es dann verboten. Wäre es nun gestattet worden, wer hätte es dann wissen sollen, daß ein Volksfest stattfinde? Nun, man höre, wie sich der Herr Vorsitzende darüber hinwegsetzte. Es müsse dann eben früher um die obrigkeitliche Erlaubnis eingekommen werden, und wenn der amtliche Bescheid zu lange auf sich warten ließe, so müsse man sich eben beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten wenden. Der Gerichtshof führte bei der Urteilsverkündigung aus, daß die beiden Beklagten sich strafbar gemacht hätten, weil sie das Inserat aufgegeben resp. zum Abdruck gebracht hatten, bevor die obrigkeitliche Erlaubnis für Abhaltung dieser Versammlung erfolgt sei. Die Angeklagten wurden zu Geldstrafen von je 15 Mark event. 3 Tagen Haft verurteilt. Der Amtsanwalt hatte 30 Mark Geldstrafe eventuell 6 Tage Haft beantragt.

Die „Brandenburger Zeitung" bemerkt zu diesem erstaunlichen Urteil: Daß die Auffassung des Richters, ein Kinderfest sei eine politische Versammlung, die der polizeilichen Erlaubnis bedürfe, unhaltbar ist, brauchen wir nicht erst des längeren auseinanderzusetzen. Ebenso hieße es Eulen nach Athen tragen, wenn wir uns darüber verbreiten wollten, daß

weder eine Versammlung noch ein Fest aus praktischen Gründen erst wenige Stunden vor dem Beginn angekündigt werden kann. Wenn der Richter den Rat erteilt, die Polizei eben erheblich früher um Erlaubnis des Festes anzugehen, so vergißt der Herr, daß gerade, wenn in einem Kinderfest eine solche Versammlung zu sehen wäre, dieses ja nach dem Versammlungsgesetz nur 24 Stunden vor dem Beginn der Polizei anzuzeigen wäre. Was soll man aber gar dazu sagen, wenn nun von Luckenwalde aus der deutschen Presse der juristischen Weisheit letzter Schluß verkündet wird, daß die Ankündigung eines Festes oder einer Versammlung vor Erteilung der polizeilichen Erlaubnis strafbar sei. Seit wann ist es Sache der Zeitung, den Inserenten zu kontrollieren, ob er seinen Verpflichtungen gegen die Behörden nachgekommen ist? Danach müßte ja die Zeitung jeden inserierenden Kaufmann erst darüber kontrollieren, ob er einen Gewerbeschein hat. Jedes Inserat besagt selbstverständlich nur, daß es nur für den Fall gelte, daß die Ausführung des Angekündigten nicht behördlicherseits oder aus unabwendbaren Ursachen verhindert wird. Das Luckenwalder Urteil ist durchweg auf Schrauben gestellt. Die Presse aller Parteien muß sich entschieden dagegen verwahren, daß sie zum Prügeljungen juristischer Tüftelei gemacht werde."

Wir wollen dieser erschöpfenden Kritik des Urteils nur noch hinzufügen, daß dieses Urteil von den Blättern aller Parteien gemißbilligt wird. Es ist in einer Weise unerträglich mit den Aufgaben der Presse, daß die höheren Instanzen es selbstverständlich aufheben werden. Beiläufig bemerkt, hat in Hamburg die Polizei seinerzeit ebenfalls den Versuch gemacht, die Redakteure in der Weise, wie es in Luckenwalde geschehen, unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Sie hat aber bei den Richtern kein Glück gehabt.

Partei-Nachrichten.

In dem Prozeß Auer und Genossen wegen angeblicher Verletzung des Vereinsgesetzes ist den Angeklagten jetzt die Anklageschrift zugestellt worden. Dieselbe umfaßt 58 engeschriebene Seiten. In umgekehrtem Verhältnis zu dem Umfange steht der Inhalt der Anklage, welche sich gegen 47 Genossen und Genossinnen richtet und teils offene Thüren einrennt, teils auf Angaben von „ungenannten Gewährsmännern" der Polizei sich stützt. Da die Angeklagten kein Interesse daran haben, durch Beantragung einer Voruntersuchung die Entscheidung hinauszuschieben, so dürfte der Termin für die Verhandlung in kürzester Zeit angesetzt werden.

Aus der Stadt und Nachbarschaft.

Bielefeld, 12. März.

— **Streik der Kupferschmiede** in der Fabrik von Wilh. Bitter wegen Lohndifferenzen. Die Arbeiter verlangen einen Minimallohn von 3,50 M. Es befinden sich vorläufig 10 Mann im Ausstand. Zuzug nach hier ist strengstens fernzuhalten. Alle Arbeiterblätter werden um Abdruck ersucht.

— **Umsonst** hat Herr Otto Leber sein Lokal der Militärbehörde für die Aushebung zur Verfügung gestellt. Früher gab es dafür 50 M., dann drückte Herr Otto Leber den Preis auf 30, ja auf 15 M., und jetzt, wo die Aushebung in der sogenannten „Volkshalle" stattfindet, braucht die Militärbehörde gar nichts mehr dafür zu bezahlen. Allein es soll, wie wir aus ganz sicherer Quelle gehört haben noch besser kommen. Im nächsten Jahre wird die Militärbehörde wahrscheinlich Geld dazu bekommen, zwar nicht von Herrn Otto Leber, aber von den Wirten der nächsten Umgebung, welche ein sehr großes Interesse daran haben, daß die Aushebung wieder in der sog. „Volkshalle" stattfindet.

— **Die Parteiversammlung,** in welcher die Fortsetzung der Boykottdiskussion vor sich gehen soll, findet wegen des in der Centralhalle stattfindenden Vergnügens des Holzarbeiterverbandes nicht am Sonnabend Abend, sondern am Sonntag Morgen statt.

— **Stadtverordnetensitzung.** Die Stadtverordneten bewilligten in der gestrigen Sitzung 25 000 M. zu den Grunderwerbskosten der projektierten Bahnlinie Brackwede-Paderborn und gingen gleichzeitig die Verpflichtung ein, falls die Grundstückserwerbung mehr als nach der Veranschlagung berechnet ist, kostet, für den auf die Stadt Bielefeld fallenden Betrag aufzukommen.

Ohne Debatte nahm man von der geschehenen Abänderung des Statuts für die lateinlose Realschule Kenntnis. Ferner wurde der Bericht über die Anstellung des Herrn Dr. Reese als Direktor und Peller als Oberlehrer sowie eines Elementarlehrers entgegengenommen. Ohne Debatte wurde der Haushaltungsplan für die lateinlose Realschule auf 12510 festgesetzt. Desgleichen der Armenverwaltung für 1896-97 auf M. 118 973,11. Desgleichen des städtischen Krankenhauses für 1896-97 mit M. 31 218,17. Nach längerer Debatte wurde der Antrag des Magistrats, die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer, gegen eine Stimme angenommen. Dieselbe tritt am 1. April in Kraft. Dieser Antrag war bekanntlich in letzter Sitzung an eine Kommission verwiesen worden. Namens derselben berichtete Rechtsanwalt Klasing.

Ein Antrag des Stadtv. Droop, die Steuer vorläufig nur auf ein Jahr zu bewilligen, fand nicht die Majorität.

Nach dem Statut haben jetzt alle geschlossenen Vereine eine Abgabe von 9 Mark zu entrichten. Sobald wir in den Besitz des Ortsstatuts gelangen, werden wir dasselbe veröffentlichen.

In geheimer Sitzung wurden den Leitern der gewerblichen Fortbildungsschule je 300 Mark mehr bewilligt, sodaß sie jetzt je 600 Mark jährlich für ihre Dienstleistung bekommen. Als besoldetes Magistratsmitglied wurde der jetzige Bürgermeister von Lage gewählt. Der Herr heißt Törner und bezog bisher 3000 Mk. Gehalt, hier bekommt er 4200 Mk. Anfangsgehalt; er hat von der Pieke auf gedient, ist also kein Akademiker.

Rettelstedt, 10. März. Kürzlich wurden die Sicherheitsorgane hiesiger Gegend während einiger Tage in lebhafter Bewegung gehalten. Ein junger Zigarrenarbeiter, der am Lohntage für 14tägige Arbeit seine baren 30 Mark erhalten hatte, war auf dem Heimwege überfallen, seiner Barschaft beraubt und noch mißhandelt worden. Ein Ohrlappen war ihm bei der Gegenwehr zerrissen und einige Schrammen im Gesichte zeugten von der Energie, mit welcher er sich seiner Angreifer erwehrt hatte. Dabei hatten die Rowdies ihm auch die Kleider beschmutzt und seinen „Henkelmann" (Eßtopf) an einem Baum platt geschlagen. Als der Bursche heulend bei Vaddern anlangte, ergriff diesen ob des Geschehenen eine Berserkerwut. Er nahm eine Heuforke und schliff das größte Messer, um den „Rittern der Landstraße" ein kurzes Ende für ihre Schandthat zu bereiten. Gendarmerie, der Ortspolizeidiener, der Nachtwächter, Nachbarn, kurz alles machte sich auf, die Räuber auszubaldowern. Einige Tage waren schon vergangen. Der Ueberfallene hatte sich von seinem Schreck auch schon einigermaßen erholt, da hatte man einige Verdächtige auf das Korn genommen, die sich durch eine Mehrausgabe von 50 Pfg. im Wirtshause auszeichneten. Schon war der „Arm des Gesetzes" bereit, seine Schuldigkeit zu thun, als der junge Arbeiter des Morgens nach seiner Arbeitsstelle zog. Bei seiner Ankunft nahm ihn der Werkmeister, ein erfahrener Strategie ins Gebet: „Junge wo hest Du dat Geld laten?" Der Junge beteuert, er sei bestohlen worden. „Wenn Du nich gliks seggst, wo Du dat Geld hinbracht hest, dann schallst seih'n, wat ick Di welche mit dem Tagl öwertrecke." — Der Junge weint. — „Willst Du jetzt innstohn?" — „Nein!" — „Bums!" und damit sauste der Tagl einmal über den Achterstewen des jungen Burschen. — „Willst Du bekennen, wo Du dat Geld laten hest?" — Der erste Hieb hatte seine Wirkung gethan, denn heulend gestand er: „Ja, ick bin nich überfallen, ick hebb dat Geld versteeken!" — Hinter einem Grenzstein an der Landstraße wurde der Betrag dann gefunden. — Daß der Tagl bei der Zuhausekunft noch einmal eine Rolle spielte, war zu erwarten. — Das ist die Geschichte des „Ueberfalls von Nettelstedt." Der Meister war der richtige Untersuchungsrichter, der die Situation erkannt hatte.

So weit der humoristische Bericht der „Mindener Zeitung." Wir müssen uns sehr wundern, daß dieses sonst wirklich freisinnige Blatt kein Wort gegen diese Wiedereinführung der Tortur in das Untersuchungsverfahren übrig hat. Roheit bleibt Roheit, auch wenn einmal ausnahmsweise der Erfolg sie zu rechtfertigen scheint.

Vermischtes.

Die beiden letzten Wagen eines Expreßzuges entgleisten am Sonnabend bei Peterborough in Northampton und fielen den Bahndamm hinab. Zwei Passagiere wurden getötet, mehrere verletzt.

Briefkasten der Redaktion.

A. K. 100. Das ist zweifelhaft. Nach unserer Ansicht ist es nicht erlaubt.

A. K. 101. Er braucht die Schule nicht länger zu besuchen, doch hängt dies vom Rektor ab.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

Vereins-Nachrichten.

Buchbinder-Verband Sonnabend den 14. d. Mts, abends 1/2 9 Uhr Versammlung bei Rolfsmeyer, Ritterstraße.

Die Bewohner der Großen und Kleinen Howe, werden zu einer **Besprechung** betreffs **Trichinenschau** zu **Sonntag,** den **15.** d. Mts., nachmittags 5 Uhr im Lokale des Wirts **Flöttmann,** Kleine Howe freundlichst eingeladen. 614

Der Einberufer.

Herford.

Sonntag, den 15. März, abends 6 Uhr anfangend:

Märzfeier

im Lokale des Herrn **Ströter,** bestehend in

Konzert, Festrede, Theater und lebende Bilder.

Entree à Person 20 Pfg.

Es ladet freundlichst ein

607 **Das Fest-Komitee.**

Zwei neue Bettstellen mit Matratzen [611* billig abzugeben Niedernstraße 28

Deutscher Holzarbeiter-Verband, Zahlst. Bielefeld.

Sonnabend, den 14. März:

Gemütlicher Abend

in der **Central-Halle** am Kesselbrink.

— Anfang 8 1/2 Uhr. — 610

Die Tanzpausen werden durch lebende Bilder und komische Vorträge ausgefüllt.

Die Mitglieder werden hierzu eingeladen, Freunde können eingeführt werden.

Das Komitee.

Rechnungs-Formulare

liefert schnell und in sauberster Ausführung

Buchdruckerei „Volkswacht".



Nur 4 Tage.

Sonntag, den 15. März,

Bielefeld auf dem Kesselbrink

Auftreten der so beliebten jugendlichen heldenmütigen Löwenbändigerinnen Geschwister Berg mit ihren 7 dressierten Löwen, darunter 4 ausgewachsenen Königslöwen.

Sonntag Nachm. 3 Uhr: **Eröffnungs-Vorstellung.**

Hauptvorstellung, Fütterung sowie Produktion mit den Löwen

nachmittags 4—6 Uhr und abends 8 Uhr.

Geschwister Berg hatten die Ehre, im Monat August 1893 in Dresden sich vor J. J. K. K. H. H. Prinzen Georg Albert und Prinzessin Mathilde produzieren zu können und die größte Zufriedenheit der hohen Herrschaften zu erwerben. [615

Die jugendlichen Löwenbändigerinnen sind Schwestern von Fräulein **Marzella Berg,** welche sich in der Hagenbeck'schen Tierkarawane in Chicago zur Weltausstellung mit verschiedenen Löwen und Königstigern produzierte.

Machen das geehrte Publikum aufmerksam, daß das Löwentheater gut geheizt ist.

Preise der Plätze: 1. Platz 60 Pfg., 2. Platz 40 Pfg., Gallerie 20 Pfg. Kinder auf 1. und 2. Platz die Hälfte.

Es laden ergebenst ein

Achtungsvoll

Geschwister Berg.

Tabak und Zigarren, Zigaretten etc.

Carl Schreck

9a Ulmenstr. 9a.

Schreibmaterialien,

Brieftaschen, Notiz- u. Kontobücher, sämtl. Schulartikel.

448

Louis Meyer

Almenstraße 4 Bielefeld Almenstraße 4.

Konfirmanden-Anzüge

aus Kammgarn, Tuch, Buxkin, Diagonal und Cheviot 609

sämtlich in meinen eigenen Werkstätten gearbeitet,

empfehle ich zu **denkbar billigsten Preisen.**

Für streng reelle Qualitäten, solide Verarbeitung und eleganten Sitz leiste ich volle Garantie.

Louis Meyer

Spezial-Geschäft für Herren- u. Knaben-Bekleidung.

Großer Ausverkauf!

Wegen baulicher Veränderung verkaufe bis Ende dieses Monats einen großen Posten

Oefen und Kochherde

in jeder Größe und in den feinsten Ausführungen zu jedem



annehmbaren Preise; **gebrauchte Herde und Oefen** nehme in Zahlung.

Carl Benteler, Eisenwarenhandlung,

Spezial-Geschäft für Küchen-Einrichtungen,

Bielefeld, Gehrenberg 12. [513

Achtung! Metallarbeiter!

Freitag, den 13. d. M., abends 7 Uhr:

Oeffentliche Versammlung

bei Wirt **Einhaus,** Neuenkirchenerstraße.

Tagesordnung: 1. Der Streik der Kupferschmiede bei Bitter. 2. Lohn und Akkord.

Um zahlreiches Erscheinen ersucht 613

Der Einberufer.

Zu Konfirmations-Geschenken

halte mein Lager in 612

Gold-, Silber- und Alfenidewaaren

bestens empfohlen.

Neumarkt 12. B. Holle. Neumarkt 12.

Infolge **Verkauf meines Hauses** (am Niederthor) verkaufe ich bis **Ende dieses Monats** mein ganzes

Warenlager

zu und unter Einkaufspreis.

Eine fast neue **Laden-Einrichtung** steht billig zum Verkauf.

Hochachtungsvoll

Fritz Büscher,

neben Central-Hotel.

605*

Neu! **Neu!** **Neu!**

Geschäfts-Eröffnung

Sonnabend, den 14. März.

Hierdurch mache ich einem tit. Publikum die ergebene Mitteilung, daß ich am hiesigen Platze im Hause

3 Obernstrasse 3

ein

Spezial-Geschäft

feiner fertiger Herren- und Knaben-Garderobe

in Verbindung mit

eleganter Anfertigung nach Mass

unter der Firma

„Kaufhaus“

eröffne und bitte um geneigten Zuspruch.

Durch streng reelle Bedienung und Verkauf nur anerkannt solider Qualitäten hoffe ich das Vertrauen der werten Kunden zu erwerben und werde dagegen bemüht sein, dasselbe auch dauernd zu erhalten. Da ich große Abschlüsse mit den ersten Fabrikanten gemacht habe, so bin ich in der Lage, für gute Waren wirklich billige Preise berechnen zu können.

Preis-Courant fertiger Herren- und Knaben-Garderobe.

Jackett-Anzug, 1—2reihig, in braun, blau und schwarz Cheviot 12, 14, 16 bis 24 Mk.
Jackett-Anzug, Prima, in Cheviot und Kammgarn, 18, 20, 22 bis 30 Mk.
Rock-Anzüge aus schweren Stoffen, 24, 26, 30 bis 33 Mk.
Gehrock-Anzüge von Tuch und Kammgarn, in solider Ausführung, 25, 30, 33, 36 bis 40 Mk.
Sommer-Paletots in Modefarbe, 8, 10, 12, 16, 20 Mk.
Sommer-Paletots in feiner Ausführung, 16, 20, 24 bis 32 Mk.
Einzelne Jaquetts in Stoffqualitäten, 6, 8, 10, 12 Mk.
Einzelne Hosen in Buckskin u. Kammgarn, 3, 4, 5, 7, 8 bis 12 Mk.
Einzelne Stoff- und Arbeitswesten, 1, 2, 3 Mk.
Einzelne Arbeitshosen, 1, 2, 3 Mk.
Konfirmanden-Anzüge in guter Ausführung, 12, 16, 18, 24 bis 26 Mk.
Burschen-Anzüge, 14—16 Jahre, 8, 12, 15 bis 20 Mk.
Knaben-Anzüge, 9—14 Jahre, 4,50, 6, 8, 12, 15 Mk.
Knaben-Anzüge, 1—8 Jahre, in Zwirn und gediegenen Stoffresten, 2,50, 3, 4 Mk.
Knaben-Anzüge, prima, 5, 6, 8, 10 bis 12 Mk.
Einzelne Leibhosen, 80 Pfg., 1, 1,50, 2 Mk.
Einzelne Knabenhosen, 9—14 Jahre, 1,75, 2 bis 3 Mk.
Burschen-Hosen, 14—18 Jahre, 1,50, 2, 3,50, 5 Mk.
sowie sämtliche **Herren- und Knaben-Garderobe-Artikel.**

597

Für Haltbarkeit und guten Sitz übernehme volle Garantie.

Für korpulente Herren kommen besonders ausprobierte gutsitzende Zuschnitt Façons in Anwendung.

Flicken werden **gratis** zugegeben. — **Umtausch** wird ohne weiteres gern **gestattet** und wird keine Zuzahlung genommen.

Frack-Verleih-Institut.

Ausbesserungen, Reinigen, Aufbügeln auch nicht bei mir gekaufter Anzüge werden in meiner Reparatur-Werkstatt billig ausgeführt.

Hochachtend

Bielefeld, Obernstrasse 3, „Kaufhaus“, im Hause des Schuhgeschäfts J. Markus.

Obernstrasse 3. Obernstrasse 3.

Kinder-Ausstattungen

als [3



Hemdchen, Jäckchen, Wickelbänder, Wickeltücher, Kindertücher, Taufkleidchen, Wollene-, Kattun- und Barchend-Kleidchen, Tragröcke,

Stecktissen, Taufhäubchen und **Hütchen, Lätzchen, Taillenbändchen, Korsettchen, Kinderschürzen. Wasserdichte Betteinlagen, Gesundheits-Korsetts, Wagendecken Zahnhalsketten** 2c. äußerst billig in

Baby-Bazar

Herm. Sauerland,

15 Gehrenberg 15.

Hemden-Näherinnen

finden lohnende und dauernde Beschäftigung 613*

Viktoriastraße 42.



Transvaal

Konfirmanden-Anzug

eigene Ausrüstung der Firma Koch & Co.

Derselbe zeichnet sich durch tadellosen Sitz, dauerhafte gute Verarbeitung und größte Haltbarkeit des Stoffes aus. Wir empfehlen denselben zu dem spottbilligen Preise von nur Mk. **13,75.** 606

„Welthaus“ Koch & Co.

Größtes Spezialgeschäft

für elegante Herren- u. Knaben-Garderoben

Markt 8 nur 1. Etage Markt 8

wegen Ersparnis der hohen Ladenmiete.

Billig! Billig!

Salzhäringe

sehr schöne, p. Dutzend 45 Pfg. [594*

Heinr. Limbach.

In der Buchhandlung „Volkswacht“ ist soeben eingetroffen:

Süddeutscher Postillon

№ 6 (1896)

Preis 10 Pfennige.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mann mit guten Schulkenntnissen und schöner Handschrift — Sohn rechtschaffener Eltern — findet am 1. April auf einem hiesigen Comptoir Stellung als **Lehrling.**

Selbstgeschriebene Offerten unter D 33 an die Exp. d. Bl. [605*